

# RECHTSGRUNDLAGEN ZUR DIGITALEN ARCHIVIERUNG

Mag. Peter Helbok

Dr. Hubert Reich-Rohrwig & Co  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs- GmbH  
1010 Wien, Werdertorgasse 4

Dr. Hubert Reich-Rohrwig & Co  
WP- & StB-GmbH

# Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten

- Gesetzliche Vorschriften
- Unternehmensinterne Vorschriften
- betriebliche Notwendigkeit

# gesetzliche Vorschriften

- BUNDESABGABENORDNUNG §§ 124-132
- UNTERNEHMENSGESETZBUCH §§ 189-191, 212ff
- dt. Abgabenordnung §§ 140-148
- dt. Handelsgesetzbuch §§ 257-261

# Was muß aufbewahrt werden

- **§ 212 UGB: (1) Der Unternehmer hat seine Bücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse samt den Lageberichten, Konzernabschlüsse samt den Konzernlageberichten, empfangene Geschäftsbriefe, Abschriften der abgesendeten Geschäftsbriefe und Belege für Buchungen in den von ihm gemäß § 189 Abs. 1 zu führenden Büchern (Buchungsbelege) sieben Jahre lang geordnet aufzubewahren; darüber hinaus noch solange, als sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem der Unternehmer Parteistellung hat, von Bedeutung sind.**

# Was muß aufbewahrt werden

- **§ 124 BAO: Wer nach dem Unternehmensgesetzbuch oder anderen gesetzlichen Vorschriften zur Führung und Aufbewahrung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat diese Verpflichtungen auch im Interesse der Abgabenerhebung zu erfüllen.**

# Was muß aufbewahrt werden

- Es sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) einzuhalten.

Die einzelnen Geschäftsfälle müssen in der Entstehung und der Abwicklung nachvollziehbar sein.

# Was muß aufbewahrt werden

- Bücher (Buchhaltung), Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse (komplett)
- Geschäftsbriefe, Abschriften der gesendeten Geschäftsbriefe, Belege für Buchungen (Eigenbelege, Grundaufzeichnungen, Kalkulationsunterlagen)

# Was muß aufbewahrt werden

- Geschäftsbriefe sind
  - Briefe
  - e-Mails
  - Faxe
  - Telegramme
  - .....

# Aufbewahrungsdauer

- § 212 Abs. 1 UGB: 7 Jahre
- § 132 Abs. 1 BAO: 7 Jahre

„...;darüber hinaus sind sie noch so lange aufzubewahren, als sie für die Abgabenerhebung betreffende anhängige Verfahren von Bedeutung sind, ...“

# Digitale Archivierung - Anforderungen

- Inhaltsgleiche
- Vollständige
- Geordnete

Wiedergabe bis zum Ablauf der  
Aufbewahrungsfrist

(§ 131 Abs. 3 BAO)

# Digitale Archivierung - Anforderungen

- „Werden dauerhafte Wiedergaben erstellt, so sind diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen“ (§§ 131 Abs. 3 und 132 Abs. 3 BAO – jeweils letzter Satz)
- *Stellt der Abgabepflichtige auf Grundlage seiner EDV-Buchführung dauerhafte Wiedergaben her, so ist er verpflichtet, davon Druckdateien oder Exportfiles (jeweils als unformatierter Text) der erstellten Auswertungen anzufertigen, aufzubewahren und zur Verfügung zu stellen.*
- Unter **dauerhaften Wiedergaben** sind nach ständiger Auslegung Ausdrücke auf Papier zu verstehen

# Digitale Archivierung - Anforderungen

- Lesbar-Machung der Unterlagen auf
  - eigene Kosten
  - in angemessener Zeit
  - unter Bereitstellung der notwendigen Hilfsmittel

Mag. Peter Helbok

Dr. Hubert Reich-Rohrwig & Co  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungs- GmbH

[www.wt-reichrohrwig.at](http://www.wt-reichrohrwig.at)

Dr. Hubert Reich-Rohrwig & Co  
WP- & StB-GmbH